



Wahl der Schwerbehindertenvertretung

Dieses Jahr ist es wieder soweit: Zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November 2014 werden die Schwerbehindertenvertretungen (SBV) neu gewählt.

Damit die Wahl reibungslos verläuft, sollte man mit der Vorbereitung frühzeitig beginnen, denn es gibt im Vorfeld einiges zu bedenken, vorzubereiten und zu organisieren. Dies gilt nicht nur für diejenigen, die die SBV WAHL zum ersten Mal organisieren, sondern auch für erfahrene Wahlleiter und Wahlvorstände.

Diese ZB INFO gibt einen ersten Überblick. Sie ist zugleich eine praktische Arbeitshilfe, mit der man anhand von Checklisten Schritt für Schritt die Wahlen vorbereiten, durchführen und nachbereiten kann. Häufig gestellte Fragen aus der Praxis sollen Ihnen helfen, Fehler zu vermeiden. Neben dieser ZB INFO gibt es weitere Medien und Bildungsangebote zur SBV WAHL. Das komplette „Paket“ steht für den schnellen Zugriff im Internet zur Verfügung.

Wir wünschen viel Erfolg
bei der Vorbereitung und Durchführung der SBV WAHL 2014!

INHALT

BASICS

Die Wahl im Überblick

VEREINFACHTES WAHLVERFAHREN

Ablaufplan und Checkliste

FÖRMLICHES WAHLVERFAHREN

Ablaufplan und Checkliste

NACHGEHAKT

Fragen und Antworten

SBV WAHL KOMPAKT

Angebot der Integrationsämter



BASICS Die Wahl im Überblick

Wo wird gewählt?

In Betrieben und Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Menschen beschäftigt sind, können eine Schwerbehindertenvertretung sowie ein oder mehrere Stellvertreter gewählt werden. Bei weniger als fünf schwerbehinderten Beschäftigten können für die Wahl Betriebe oder gleichstufige Dienststellen des gleichen Arbeitgebers zusammengefasst werden, wenn sie räumlich nahe beieinander liegen. Über eine Zusammenfassung entscheidet der Arbeitgeber in Absprache mit dem Integrationsamt.

Wann wird gewählt?

Die regelmäßigen Wahlen finden alle vier Jahre statt: zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November. Außerhalb der regulären Wahlperiode wird gewählt, wenn

- das Amt vorzeitig erlischt und kein Stellvertreter nachrückt,
- die letzte Wahl erfolgreich angefochten wurde,
- es bisher noch keine Schwerbehindertenvertretung gibt.

Wenn die Amtszeit zu Beginn der regulären Wahlperiode (1.10.) kürzer als ein Jahr ist, dann wird erst bei der darauffolgenden regulären Wahl in vier Jahren gewählt. Ausnahme: Der während der Wahlperiode nachgewählte Stellvertreter muss auch in diesem Fall neu gewählt werden.

Wer darf wählen und gewählt werden?

Wahlberechtigt sind alle im Betrieb oder in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen.

Wählbar sind alle Beschäftigten, die auch in den Betriebs- oder Personalrat gewählt werden können. Voraussetzungen der Wählbarkeit:

- über 18 Jahre
- nicht nur vorübergehende Beschäftigung
- 6-monatige Betriebszugehörigkeit
- keine leitenden Angestellten

Die Schwerbehindertenvertretung muss nicht selbst schwerbehindert sein.

Wie wird gewählt?

Die Wahl ist geheim und unmittelbar. Ins Amt gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Es gibt zwei Wahlverfahren: Das förmliche Wahlverfahren wird angewendet bei 50 oder mehr Wahlberechtigten. Es kommt auch dann zum Zuge, wenn weniger als 50 Wahlberechtigte in räumlich weit voneinander entfernten Betriebsteilen oder Dienststellen beschäftigt werden. Ansonsten wird zwingend das vereinfachte Wahlverfahren durchgeführt. Ein „Wahlrecht“ zwischen diesen beiden Wahlverfahren besteht nicht.

Welcher Schutz besteht?

Gewählte Bewerber genießen den erweiterten Kündigungsschutz wie Betriebs- und Personalräte. Für die

nicht gewählten Bewerber und die Mitglieder des Wahlvorstands gilt dieser Schutz befristet bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Im öffentlichen Dienst kommt noch ein besonderer Versetzungs- und Abordnungsschutz hinzu, der mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses endet.

Was bedeutet: nichtig oder anfechtbar?

Eine Wahl ist nichtig, also ungültig, bei einem groben Verstoß gegen das Wahlrecht, zum Beispiel, wenn die Wahl nicht in geheimer und schriftlicher Abstimmung erfolgte, sondern durch Handheben. Die Nichtigkeit kann rückwirkend zu jeder Zeit und in jeder Form geltend gemacht werden, sofern ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung besteht. Es gibt jedoch auch Verstöße, die eine Wahl nicht von vornherein ungültig, aber anfechtbar machen. Zum Beispiel, wenn die Liste der Wahlberechtigten nicht ausgelegt wurde. Eine Anfechtung ist fristgebunden und kann durch drei oder mehr Wahlberechtigte und den Arbeitgeber erfolgen. Zuständig für Klagen ist das Arbeitsgericht.

Rechtliche Grundlagen

- §§ 94, 97 und 100 Sozialgesetzbuch (SGB) IX
- Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVVO)

VEREINFACHTES WAHLVERFAHREN Ablaufplan und Checkliste

ABLAUFPLAN



CHECKLISTE

Vor der Wahl

Schwerbehindertenvertretung

Bei allen folgenden Tätigkeiten Barrierefreiheit beachten.

- Ort, Datum und Zeit der Wahlversammlung bekannt geben und die Wahlberechtigten zur Wahlversammlung einladen
- Wahllokal reservieren
- Wahlumschläge, Papier für die Stimmzettel und Stifte besorgen
- Wahlurne sowie Stellwand oder Wahlkabine besorgen
- Gewährleisten, dass bei der Wahlversammlung ein Stimmzettel erstellt und vervielfältigt werden kann

Wahlversammlung

Wahlberechtigte

- Per Handzeichen (mit einfacher Mehrheit) einen Wahlleiter wählen

- Bei Bedarf Wahlhelfer bestellen
- Zahl der Stellvertreter (mit einfacher Mehrheit) beschließen
- Kandidaten vorschlagen

Wahlleiter

- Stimmzettel mit der Kandidatenliste (alphabetisch) erstellen und vervielfältigen
- Stimmzettel und Wahlumschläge an die Wahlberechtigten austeilen

Wahlberechtigte

- Unbeobachtet Stimmzettel ausfüllen und in die Wahlurne einwerfen

Wahlleiter

- Namen der Wähler in einer Liste festhalten
- Stimmen öffentlich auszählen
- Wahlergebnis feststellen

Wichtig: Die Stellvertreter werden erst danach auf gleiche Weise in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt.

Nach der Wahl

Wahlleiter

- Gewählte Personen schriftlich benachrichtigen (Frist für Annahme der Wahl: 3 Arbeitstage)
- Arbeitgeber sowie Betriebs- oder Personalrat informieren
- Namen der gewählten Personen durch Aushang bekannt geben

Arbeitgeber

- Zuständiges Integrationsamt und Agentur für Arbeit über die Wahl und das Ergebnis informieren

Rechtliche Grundlagen

§§ 18 – 21 SchwbVVO

FÖRMLICHES WAHLVERFAHREN Ablaufplan und Checkliste

ABLAUFPLAN



CHECKLISTE

Vor der Wahl

Schwerbehindertenvertretung

- Als Wahlvorstand 3 Personen bestellen

Wahlvorstand

Bei allen folgenden Tätigkeiten Barrierefreiheit beachten.

- Bei Bedarf Wahlhelfer (für Stimmabgabe und -zählung) bestellen
- Anzahl der zu wählenden Stellvertreter beschließen
- Wählerliste erstellen und bis zum Wahltag aushängen (ggf. Einsprüche prüfen)
- Ort, Datum und Zeit der Stimmabgabe bestimmen
- Wahlausschreiben aushängen
- Wahlvorschläge prüfen und bekanntgeben

- Wahllokal reservieren
- Wahlumschläge, Papier für die Stimmzettel sowie Stifte besorgen
- Stimmzettel mit der Kandidatenliste (alphabetisch) erstellen
- Auf Antrag: Briefwahlunterlagen versenden
- Wahlurne sowie Stellwand oder Wahlkabine besorgen

Wahltag

Wahlberechtigte

- Unbeobachtet Stimmzettel ausfüllen und in die Wahlurne einwerfen

Wahlvorstand

- Jede Stimmabgabe in der Wählerliste vermerken
- Stimmen öffentlich auszählen
- Wahlergebnis feststellen

Nach der Wahl

Wahlvorstand

- Niederschrift des Wahlergebnisses anfertigen
- Gewählte Personen schriftlich benachrichtigen (Frist für Annahme der Wahl: 3 Arbeitstage)
- Arbeitgeber sowie Betriebs- oder Personalrat informieren
- Namen der gewählten Personen durch Aushang bekanntgeben

Arbeitgeber

- Zuständiges Integrationsamt und Agentur für Arbeit über die Wahl und das Ergebnis informieren

Rechtliche Grundlagen

§§ 18 – 21 SchwbVVO

NACHGEHAKT Fragen und Antworten

Wer ist im Einzelnen wahlberechtigt?

Wahlberechtigt sind auch schwerbehinderte Beschäftigte im Mutterschutz und in Elternzeit sowie befristet voll erwerbsgeminderte Personen und schwerbehinderte Leiharbeitnehmer, die länger als drei Monate im Entleiherbetrieb eingesetzt werden. Nicht wahlberechtigt sind Beschäftigte in der Freistellungsphase der Alterszeit. Gleiches gilt für diejenigen, die eine Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft erst beantragt haben. Es sei denn, die Behinderung ist offensichtlich.

Ist eine Wählerliste notwendig?

Beim vereinfachten Wahlverfahren muss keine Liste der Wahlberechtigten vor der Wahl erstellt werden. Die Wahlleitung hat jedoch dafür zu sorgen, dass nur Wahlberechtigte wählen. Der Einladende sollte deshalb wenigstens das Verzeichnis der schwerbehinderten Beschäftigten zur Wahl mitbringen, das der Arbeitgeber zur Verfügung stellt. Beim förmlichen Wahlverfahren muss der Wahlvorstand eine Wählerliste erstellen und bis zum Abschluss der Wahl auslegen.

Wann beginnt und endet die Amtszeit?

Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung. Sie beträgt vier Jahre. Das Amt erlischt vorzeitig, wenn die Schwerbehindertenvertretung

- das Amt niederlegt,
- aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder
- ihre Wählbarkeit verliert.

Für die restliche Amtszeit rückt der mit der höchsten Stimmzahl gewählte Stellvertreter nach.

Wer kann eine erstmalige Wahl initiieren?

Wenn es noch keine Schwerbehindertenvertretung gibt, können

- drei Wahlberechtigte,
- der Betriebs- oder Personalrat oder
- das zuständige Integrationsamt zu einer Wahlversammlung oder zu einer Versammlung zur Bestellung des Wahlvorstandes einladen.

Wer darf an einer Wahlversammlung teilnehmen?

Neben den Wahlberechtigten sind das Mitglieder des Betriebs- oder Personalrats, Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberbeauftragte. Ein nicht schwerbehinderter Beschäftigter, der in der Wahlversammlung von einem Wahlberechtigten für das Amt der SBV oder des Stellvertreters vorgeschlagen wird, darf von diesem Zeitpunkt an ebenfalls teilnehmen.

Wann und wo werden Stufenvertretungen gewählt?

Die Wahlen der SBV-Stufenvertretungen finden alle vier Jahre im Anschluss an die Wahl der Schwerbehindertenvertretung statt: zwischen dem

1. Dezember und dem 31. März des folgenden Jahres. In der Privatwirtschaft gibt es Gesamt- und Konzernschwerbehindertenvertretungen. Im öffentlichen Dienst werden Bezirks-, Haupt- und Gesamtschwerbehindertenvertretungen gewählt. In der Regel werden die Stufenvertretungen nach dem förmlichen Wahlverfahren gewählt.

Impressum

ZB INFO

Wahl der Schwerbehindertenvertretung

Redaktionsschluss: Februar 2014

Herausgeber: BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellten

Verlag, Herstellung, Vertrieb: Universum Verlag GmbH, Taunusstr. 54, 65183 Wiesbaden, Telefon: 0611-9030-323

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Siegfried Pabst und Frank-Ivo Lube. Die Verlagsanschrift ist zugleich auch Ladungsfähige Anschrift für die im Impressum genannten Verantwortlichen und Vertretungsberechtigten.

Redaktion: Christoph Beyer (LVR, verantwortlich für den Herausgeber), Sabine Wolf (verantwortlich für den Verlag), Elly Lämmlein

Technische Herstellung: Alexandra Koch

Fotos: Getty Images

Layout: Atelier Stepp, Speyer

Druck: Druckhaus Main-Echo, Weichertstraße 20, 63741 Aschaffenburg



SBV WAHL KOMPAKT



Alles was Sie brauchen

www.integrationsaemter.de/wahl

Alle Unterlagen!



ZB SPEZIAL SBV WAHL 2014

Der umfassende Ratgeber,
Wahlkalender, Formulare

FORMULARE ONLINE

Im Word-Format zum
Bearbeiten und Ausdrucken

Erst mal fit machen

KURS ONLINE

Interaktiver Schnupperkurs

KURS VOR ORT

Gründlich vorbereiten

Fragen? Fragen!

BIH FORUM

Experten der Integrationsämter geben Auskunft



Geschäftsstelle der BIH

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Integrationsämter und
Hauptfürsorgestellen
c/o LWL-Integrationsamt
Von-Vincke-Straße 23 – 25
48143 Münster